STADT OTTWEILER

BEBAUUNGSPLAN
SATZUNG
FÜR DAS GELÄNDE „IM WINGERTSWEIHERTAL"
FLUR 6

Die Aufstellung des Bebauungsplanes in Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BGBl) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung vom 12. Juni 1970

Ottweiler, den 20. Sept. 1970

DER BÜRGERMEISTER:

KREISSTADT OTTWEILER

Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 und 3 des Bundesbaugesetzes

1 Geltungsbereich
2 Art der baulichen Nutzung
.1 Baugebiet
.1.1 offenbare Anlagen
.1.2 nichtbauliche Anlagen
7 Mit der baulichen Nutzung
.1 Zahl der Vollgeschosse
.2 Grundflächenzahl
.3 Geschoßflächenzahl
.4 Baumassenzahl
.5 Grundflächen der baulichen Anlagen
4 Bauweise
5 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
6 Stellung der baulichen Anlagen
7 Mindestgröße der Baugrundstücke
8 Nebenanlage der baulichen Anlagen (Pkt 08 Strassenbau Nutz Nummer 14 OK Bergwerkschäden)
9 Anzahl der zulässigen Wohnungen
10 Flächen für Garagen und Stellplätze
11 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihre Einfahrten auf den Baugrundstücken
12 Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
13 Verkehrsanlagen für die Anbindung mit Funktionsbereich vorgesehene Flächen
14 Baugrundstücke für besondere baulichen Anlagen, die geschlossen erscheinen, Gleise, die an diese angeschlossen sind, Gleise, die nicht dem Betrieb solche und Gleise bestimmt sind
15 Grundstücke, die von der Bebauung frei zu halten sind und ihre Nutzung
16 Verkehrsflächen
17 Versorgungsflächen
18 Führung oberirdischer Versorgungsleitungen und Anlagen
19 Flächen für die Bewirtschaftung von Abfällen
20 Flächen, die für Anpflanzungen, Bepflanzungen und Erhaltung bestimmt sind
21 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
22 Flächen für Wasserwirtschaft
23 Flächen für Abwasserbeseitigung, Versorgung der Bevölkerung mit Wasser und Elektrizität
24 Verkehrsflächen besonderer Bedeutung
25 Grünflächen
26 Flächen für Gemeinschaftsanlagen
27 Flächen für Landwirtschaft und Wald
28 Die mit einem Sternchen versehenen Ziffern bezeichnen die Gesamtheit der Nutzungen, die innerhalb eines Baugebietes zulässig sind
29 Die mit einem Sternchen versehenen Ziffern bezeichnen die Gesamtheit der Nutzungen, die innerhalb eines Baugebietes zulässig sind
30 Anpflanzungen von Bäumen
31 Bepflanzung für Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern, Bepflanzung von Grünflächen, Strassen und Wege

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen enthalten gem. § 9 Abs. 4 BBauG in Verbindung mit § 9 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 24. Juni 1960 (BGBl. I S. 341)

SATZUNG

Festsetzungen über die Gestalt und die Grünlinie von Grün- und Naturschutzgebieten enthalten gem. § 9 Abs. 4 BBauG in Verbindung mit § 9 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 24. Juni 1960 (BGBl. I S. 341)

SATZUNG

Kennzeichnung von Flächen gem. § 9 Abs. 5 BBauG

1 Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind — SATZUNG
2 Flächen, auf denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Bergwerksschäden erforderlich sind — SATZUNG
3 Flächen, unter denen der Bergbau umgeht — SATZUNG
4 Flächen, die für den Abbau von Bodenschätzen bestimmt sind — SATZUNG

Nachrichtliche Übersicht von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 6 BBauG

SATZUNG

Geltungsbereich
Geplante Gebäude
Öffentliche Verkehrsflächen
Bestehende Grundstücksgrenzen
Geplante Grundstücksgrenzen
Baugrenze
Gebäudeorientierung
Flächen der Festsetzungen
Grünflächen
Sportplatz
Kinderspielplatz
Festplatz
Wasserflächen

Öffentlichkeitsverfahren

Der Bebauungsplan hat gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 14. Oktober 1970 bis zum 4. November 19 [illegible] öffentlich ausgelegen.
Der Gemeinderat wurde gem. § 10 BBauG als Satzung nur innerhalb von 1. Dezember 1970 beschlossen.

Ottweiler, den 15. Dezember 1970

VERWALTUNGSSTELLE

KREISSTADT OTTWEILER

Der Bebauungsplan wurde gem. § 11 BBauG genehmigt.

Saarbrücken, den 18. März 1971

SAARLAND
Der Minister des Innern
II B 4 - 86/1/70 Bl. 1 Bg.

Diplom-Ingenieur

Der Bebauungsplan wurde von der Genehmigung des Ministers des Innern am 7. April 1971 ortsüblich bekannt gemacht.

Ottweiler, den 8. April 1971

DER BÜRGERMEISTER:

KREISSTADT OTTWEILER

MST. 1:1250

Bebauungsplan „IM WINGERTSWEIHERTAL"